



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

12.05.2023

Nr.:29

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

## Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinfeld S. 377
2. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bioenergie“ für das Teilgebiet 1 östlich der „Parkstraße“, südlich der „Ziegelei-straße“, westlich einer Kleingartenanlage sowie nördlich der Bundesstraße 430 (B 430), Gleisanlagen und dem Firmengelände des Autohauses Jung und Jahreswagen GmbH sowie das Teilgebiet 2 östlich der „Itzehoer Straße“ (B 77), nördlich der Straße „Glüsing-Sohrheide“ und westlich der Straße „Friedrichsruh“ im Süden der Gemeinde S. 378
3. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „Bioenergie“ für das Teilgebiet 1 östlich der „Parkstraße“, südlich der „Ziegelei-straße“, westlich einer Kleingartenanlage sowie nördlich der Bundesstraße 430 (B 430), Gleisanlagen und dem Firmengelände des Autohauses Jung und Jahreswagen GmbH sowie das Teilgebiet 2 östlich der „Itzehoer Straße“ (B 77), nördlich der Straße „Glüsing-Sohrheide“ und westlich der Straße „Friedrichsruh“ im Süden der Gemeinde S. 379
4. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „PV-Freiflächenanlage Freibad“ für das Plangebiet südöstlich der „Tannenbergallee“ und des Freibades Hohenwestedt, östlich der Sportanlagen des Tennisclubs (TC) Hohenwestedt, südlich der Hundewiese/Freilauf „Am Park“ 10, westlich der „Ziegeleistraße“ und nördlich landwirtschaftlicher Flächen S. 380
5. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „PV-Freiflächenanlage Freibad“ für das Gebiet südöstlich der „Tannenbergallee“ und des Freibades Hohenwestedt, östlich der Sportanlagen des Tennisclubs (TC) Hohenwestedt, südlich der Hundewiese/Freilauf „Am Park“ 10, westlich der „Ziegeleistraße“ und nördlich landwirtschaftlicher Flächen S. 381
6. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Knickkohle“ für das Gebiet südlich der örtlichen Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG sowie westlich und nördlich der Straße „Glüsing“ S. 382
7. Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Nienborstel S. 382

# Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
für die Gemeinde Steinfeld**

## **Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinfeld**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld hat in ihrer Sitzung am 13.07.2020 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; Entsprechendes ist mit Anhörungstermin vom 07.03.2022 sowie einer Informationsveranstaltung am 26.02.2022 erfolgt.

Im laufenden Verfahren haben sich Änderungen bezüglich der Flächendarstellung ergeben, die Planzeichnung sowie die Begründung sind entsprechend überarbeitet worden.

Zu diesem Zweck gibt die Gemeinde der Öffentlichkeit erneut die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Der Anhörungstermin im Rahmen der Einwohnerversammlung findet statt am

**Dienstag, den 30. Mai 2023 um 18.30 Uhr  
im Gemeindehaus Spann, Hauptstraße 5a, 25557 Steinfeld.**

Jedermann hat Gelegenheit, an diesem Tag die beabsichtigten Planungen mit Vertretern der Gemeinde und dem Planungsbüro zu erörtern.

Hohenwestedt, den 12.05.2023

Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
Im Auftrag  
gez. Janine Heitmann-Rohweder

# Amtliche Bekanntmachung

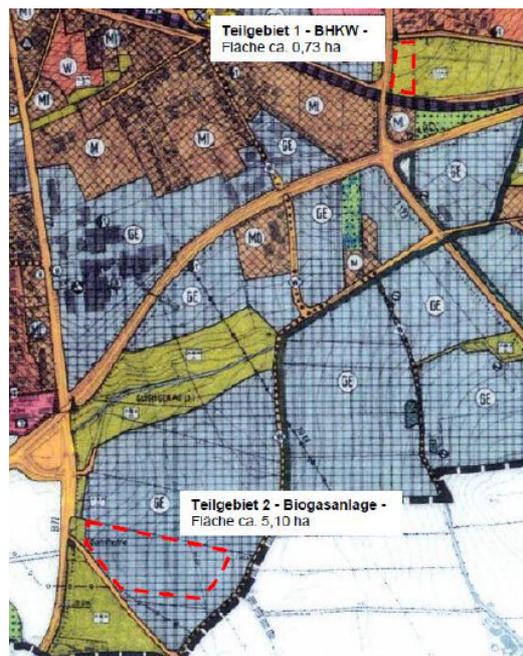
**Amt Mittelholstein**  
- Der Amtsdirektor -  
für die Gemeinde Hohenwestedt

**Bekanntmachung der Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bioenergie“ für das Teilgebiet 1 östlich der „Parkstraße“, südlich der „Ziegeleistraße“, westlich einer Kleingartenanlage sowie nördlich der Bundesstraße 430 (B 430), Gleisanlagen und dem Firmengelände des Autohauses Jung und Jahreswagen GmbH sowie das Teilgebiet 2 östlich der „Itzehoer Straße“ (B 77), nördlich der Straße „Glüsing-Sohrheide“ und westlich der Straße „Friedrichsruh“ im Süden der Gemeinde**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 09.05.2023 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bioenergie“ für das **Teilgebiet 1** östlich der „Parkstraße“, südlich der „Ziegeleistraße“, westlich einer Kleingartenanlage sowie nördlich der Bundesstraße 430 (B 430), Gleisanlagen und dem Firmengelände des Autohauses Jung und Jahreswagen GmbH sowie das **Teilgebiet 2** östlich der „Itzehoer Straße“ (B 77), nördlich der Straße „Glüsing-Sohrheide“ und westlich der Straße „Friedrichsruh“ im Süden der Gemeinde (siehe Übersichtsplan) beschlossen.

## Übersichtsplan

des Gebietes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bioenergie“  
(jeweils rot-gestrichelt-umrandet)  
der Gemeinde Hohenwestedt



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, 12.05.2023

**Amt Mittelholstein**  
- Der Amtsdirektor -  
Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder

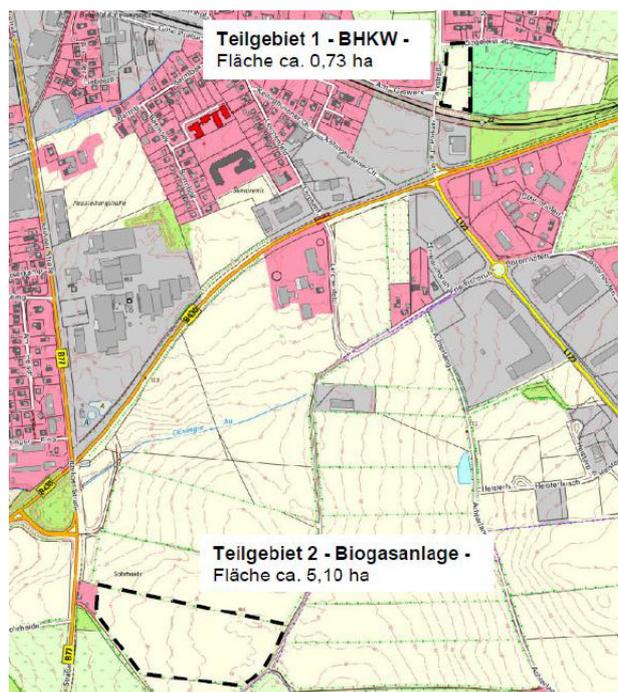
# Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein**  
- Der Amtsdirektor -  
für die Gemeinde Hohenwestedt

**Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „Bioenergie“ für das Teilgebiet 1 östlich der „Parkstraße“, südlich der „Ziegeleistraße“, westlich einer Kleingartenanlage sowie nördlich der Bundesstraße 430 (B 430), Gleisanlagen und dem Firmengelände des Autohauses Jung und Jahreswagen GmbH sowie das Teilgebiet 2 östlich der „Itzehoer Straße“ (B 77), nördlich der Straße „Glüsing-Sohrheide“ und westlich der Straße „Friedrichsruh“ im Süden der Gemeinde**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 09.05.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „Bioenergie“ für das **Teilgebiet 1** östlich der „Parkstraße“, südlich der „Ziegeleistraße“, westlich einer Kleingartenanlage sowie nördlich der Bundesstraße 430 (B 430), Gleisanlagen und dem Firmengelände des Autohauses Jung und Jahreswagen GmbH sowie das **Teilgebiet 2** östlich der „Itzehoer Straße“ (B 77), nördlich der Straße „Glüsing-Sohrheide“ und westlich der Straße „Friedrichsruh“ im Süden der Gemeinde (siehe Übersichtsplan) beschlossen.

**Übersichtsplan**  
für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 66 „Bioenergie“  
(jeweils schwarz-gestrichelt-umrandet)  
der Gemeinde Hohenwestedt



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, 12.05.2023

**Amt Mittelholstein**  
- Der Amtsdirektor -  
Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder

# Amtliche Bekanntmachung

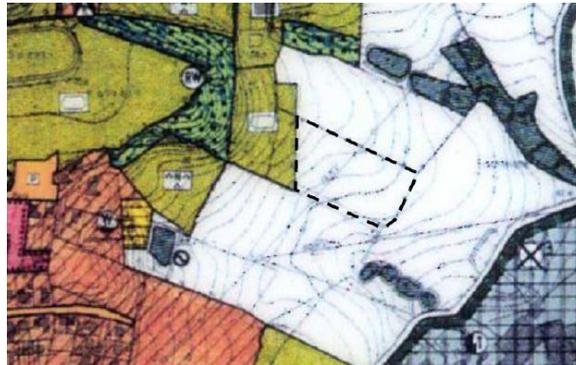
**Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
für die Gemeinde Hohenwestedt**

**Bekanntmachung der Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „PV-Freiflächenanlage Freibad“ für das Plangebiet südöstlich der „Tannenbergallee“ und des Freibades Hohenwestedt, östlich der Sportanlagen des Tennisclubs (TC) Hohenwestedt, südlich der Hundewiese/Freilauf „Am Park“ 10, westlich der „Ziegeleistraße“ und nördlich landwirtschaftlicher Flächen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 09.05.2023 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich Itzehoer Straße“ für das Plangebiet südöstlich der „Tannenbergallee“ und des Freibades Hohenwestedt, östlich der Sportanlagen des Tennisclubs (TC) Hohenwestedt, südlich der Hundewiese/Freilauf „Am Park“ 10, westlich der „Ziegeleistraße“ und nördlich landwirtschaftlicher Flächen (siehe Übersichtsplan) beschlossen.

## **Übersichtsplan**

des Gebietes der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „PV-Freiflächenanlage Freibad“  
(schwarz-gestrichelt-umrandet)  
der Gemeinde Hohenwestedt



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, 12.05.2023

**Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -**  
Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder

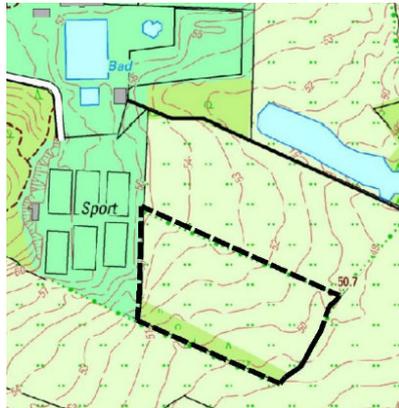
# Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
für die Gemeinde Hohenwestedt**

**Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „PV-Freiflächenanlage Freibad“ für das Gebiet südöstlich der „Tannenbergallee“ und des Freibades Hohenwestedt, östlich der Sportanlagen des Tennisclubs (TC) Hohenwestedt, südlich der Hundewiese/Freilauf „Am Park“ 10, westlich der „Ziegeleistraße“ und nördlich landwirtschaftlicher Flächen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 09.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „PV-Freiflächenanlage Freibad“ für das Gebiet südöstlich der „Tannenbergallee“ und des Freibades Hohenwestedt, östlich der Sportanlagen des Tennisclubs (TC) Hohenwestedt, südlich der Hundewiese/Freilauf „Am Park“ 10, westlich der „Ziegeleistraße“ und nördlich landwirtschaftlicher Flächen (siehe Übersichtsplan) beschlossen.

**Übersichtsplan**  
des Bebauungsplanes Nr. 67 „PV-Freiflächenanlage Freibad“  
(schwarz-gestrichelt-umrandet)  
der Gemeinde Hohenwestedt



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, 12.05.2023

**Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
Im Auftrag**

gez. Janine Heitmann-Rohweder

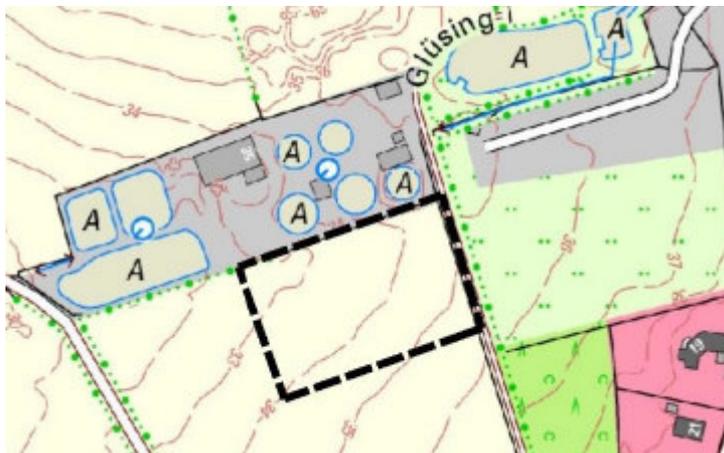
# Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein**  
**- Der Amtsdirektor -**  
**für die Gemeinde Hohenwestedt**

## **Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Knickkohle“ für das Gebiet südlich der örtlichen Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG sowie westlich und nördlich der Straße „Glüsing“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 09.05.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Knickkohle“ für das Gebiet südlich der örtlichen Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG sowie westlich und nördlich der Straße „Glüsing“ (siehe Übersichtsplan) beschlossen.

**Übersichtsplan**  
für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 65 „Knickkohle“  
(schwarz-gestrichelt-umrandet)  
der Gemeinde Hohenwestedt



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, 12.05.2023

**Amt Mittelholstein**  
**- Der Amtsdirektor -**  
Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder

# Amtliche Bekanntmachung

## Hauptsatzung der Gemeinde Nienborstel (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.03.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Nienborstel erlassen:

### § 1

#### Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Nienborstel zeigt von Gold und Grün im Schlangenschnitt leicht gesenkt geteilt, darauf ein vierblättriger Laubbaum in verwechselten Farben.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem gelb-grünen im Schlangenschnitt leicht gesenkt geteilten Flaggentuch die Figur des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Nienborstel, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### § 2

#### Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
  2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
  3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
  4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
  5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
  6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,

7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
  8. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
  9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
  10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
  11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
  12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuches,
  13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten, geringfügig Beschäftigten im Einvernehmen mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen.

### **§ 3 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **§ 4 Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Bau-, Wege- und Sozialausschuss

*Zusammensetzung:*

7 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Bau- und Wegewesen, Überprüfung von Abwasser- und Wasseranschlüssen, Naturschutz, Kultur- und Landschaftspflege, Jugend-, Senioren- und Sozialangelegenheiten, Kindertagesstättenangelegenheiten

b) Rechnungsprüfungsausschuss

*Zusammensetzung:*

4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

*Aufgabengebiet:*

Prüfungswesen im Sinne des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO

In den Ausschuss zu a) können Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung kann für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 5 Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 6 Einwohnerversammlung**

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

## **§ 7**

### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

## **§ 8**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

## **§ 10 Veröffentlichungen**

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Am Raiffeisenturm 2 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und dem „Holsteinischen Courier“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.06.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 25.04.2023 erteilt.

Nienborstel, den 09.05.2023

gez. (L.S.)

Holger Kühl  
(Bürgermeister)